

03.05.2022

Position zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 (EnSiG 1975) und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Der VEA vertritt über 4000 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand. Die Unternehmen kommen dabei aus allen Branchen und sind Strom- und/oder Gas-intensiv. Die folgende Stellungnahme ist vorläufig. Der VEA behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Anmerkungen abzugeben.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: **R000594**

Das Wichtigste in Kürze

- VEA erkennt ausdrücklich an, dass der Gesetzgeber aufgrund des dramatischen Krieges gegen die Ukraine vor sehr großen Herausforderungen steht und viele energierechtliche Vorschriften in großer Eile und unter großem Einsatz ändert.
- Ein **fuel-switch** zur Entlastung der Gasverbrauchssituation sollte möglichst einfach ermöglicht werden.
- Das Prinzip der **Datensparsamkeit und der Schutz von Geschäftsgeheimnissen** sollten auch im Krisenfall gelten.
- Das **Preisanpassungsrecht** in § 24 Abs. 1 sollte gestrichen und die wirtschaftlichen Risiken der **Gasimporteure durch eine direkte finanzielle Unterstützung** durch den Staat abgestützt werden. Dabei sollte auf eine europäische Lösung hingewirkt werden.
- **Hilfsweise** sollten die Voraussetzungen und Rechtsfolgen für eine Preisanpassung konkretisiert und die Rückkehr in den ursprünglichen Vertragszustand geregelt werden.

Seite 1 von 3

Leiterin Hauptstadtbüro

RAin Eva Schreiner
Friedrichstraße 95 (IHZ), 10117 Berlin
Telefon: 030 23885-854
E-Mail: eschreiner@vea.de

Hauptgeschäftsstelle

Zeißstraße 72, 30519 Hannover
Telefon: 0511 9848-0
Telefax: 0511 9848-288
E-Mail: info@vea.de, Internet: www.vea.de

Geschäftsführung

Hauptgeschäftsführer Dr. Volker Stuke
Geschäftsführer Christian Otto
St-Nr. 25/206/30250
USt-ID-Nr. DE 115 666 449

Im Detail

Zu §1 Absatz 1 EnSiG - Fuel-Switch:

Der VEA begrüßt alle Möglichkeiten der befristeten Ausnahmen und Abweichung vom Bundes-Immisionsschutzgesetz (BImSchG), die kurzfristige Maßnahmen für einen „fuel-switch“ erleichtern und damit zur Gasbedarfs-Reduktion und Versorgungssicherheit beitragen. Ein „fuel-switch“ auf alternative Brennstoffe benötigt allerdings Vorlaufzeiten. Zu bedenken sind außerdem sowieso schon bestehende Verzögerungen in der Lieferkette. Die Unternehmen brauchen Planungssicherheit und Zeit, um die entsprechenden Umstrukturierungen vorzubereiten, alternative Brennstoffe zu besorgen und Fachkräfte zu beauftragen. Ausnahmen und Abweichungen vom BImSchG sollten frühzeitig, vorbereitend und sicherstellend ermöglicht werden.

Empfehlung: § Abs. 1 EnSiG sollte so ergänzt werden, dass auch vorbereitende und sicherstellende Maßnahmen ermöglicht werden. Dabei sollten sich Abweichungen vom BImSchG und darauf beruhender Verordnungen möglichst zeitnah auf bestehende Genehmigungsbescheide auswirken. Dies könnte durch eine Allgemeinverfügung der Bundesregierung oder durch ein gebundenes Ermessen der zuständigen Genehmigungsbehörden bewirkt werden.

Zu § 2b und § 10 EnSiG - Datenerhebung:

Soweit es sich bei den zu erhebenden Daten um Unternehmensinformationen handelt, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, sollte das Prinzip der Datensparsamkeit und der Datensicherheit auch im Krisenfall gelten.

Empfehlung: Es sollte konkretisiert werden, an welche Behörden welche Informationen weitergegeben werden dürfen. Bei Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, sollten Abfragen auf das absolut Notwendigste begrenzt werden. Der Marktgebietsverantwortliche sollte die Standards einhalten, die der Datenschutz nach den Regelungen des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) gelten.

Zu § 24 Absatz 1 EnSiG – Preisanpassungsrecht streichen:

Der VEA begrüßt, dass auch Gasversorger im Krisenfall geschützt werden sollen und ebenso, dass bei diesem Schutz möglichst weit oben in der Lieferkaskade angesetzt werden soll. Die Generalklausel zur Preisanpassung greift allerdings sehr stark in die Vertragsfreiheit ein und verschiebt die wirtschaftlichen Risiken lediglich nach unten zu den Gasverbrauchern. Eine weitere drastische Erhöhung der Gaspreise hätte unabsehbare wirtschaftliche Folgen für gasverbrauchende Unternehmen. Die operative Abwicklung von Preisanpassungen in der gesamten Lieferkette ist außerdem organisatorisch kaum abzubilden.

Empfehlung: Streichung des Preisanpassungsrechts nach § 24 und Abstützung der wirtschaftlichen Risiken der Gasimporteure durch eine direkte finanzielle Unterstützung durch den Staat. Dabei sollte auf eine europäische Lösung hingewirkt werden.

Hilfsweise zu § 24 Absatz 1 und 2 EnSiG – Preisanpassungsrecht modifizieren:

Nur hilfsweise für den Fall, dass das Preisanpassungsrecht bestehen bleibt, sollte in **§ 24 Abs. 1 EnSiG** definiert werden, unter welchen Voraussetzungen genau das Preisanpassungsrecht durchgreift. Das gilt z. B. für die Frage, ab welcher Reduktion der Gasimportmenge das Preisanpassungsrecht greift und für welchen Geltungsbereich dies gilt. Zudem sollte geregelt werden, ob alle Kunden aufgrund von jeweils unterschiedlichen Erhöhungen dann den gleichen neuen Energiepreis zahlen würden. Oder ob alle Kunden mit der gleichen absoluten oder prozentualen Preiserhöhung belegt würden, was zu unterschiedlichen Endpreisen führen würde. Ebenso müsste geregelt werden, ob Energieversorgungsunternehmen ein Ermessen hätten und z. B. bestimmte Kunden von der Preisanpassung ausnehmen dürften. Geregelt werden müsste auch die Pflicht der Energieversorgungsunternehmen, die Voraussetzungen des Preisanpassungsrechts zu begründen und nachzuweisen.

Hilfsweise Empfehlung: Konkretisierung der Voraussetzungen und der Ausgestaltung des Preisanpassungsrechts.

Gemäß **§ 24 Absatz 2** haben Kunden das Recht, die Anpassung des Vertrags zu verlangen, wenn eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland nicht mehr vorliegt. Hier sollte eindeutig definiert werden, wann kein Krisenfall mehr vorliegt. Außerdem sollte klargestellt werden, dass letztverbrauchende Unternehmen nicht dauerhaft belastet werden.

Hilfsweise Empfehlung: Klarstellung, dass nach Aufhebung des Krisenfalls die letztverbrauchenden Unternehmen das Recht haben, in den ursprünglichen Vertragszustand vor Preisanpassung zurück zu kehren.